

An alle für den Service der Schnellinformation angemeldeten
Mitglieder der KV Baden-Württemberg

| | | | | |
|----------------|-------------|---------------|-----------|------------|
| Ihre Nachricht | Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Durchwahl | Datum |
| | | KVBW | -3663 | 31.10.2014 |

- **Regress-Vermeidung: Korrektes Institutionskennzeichen (IK) bei Sprechstundenbedarfsverordnungen insbesondere von Impfstoffen**
- **Verschreibungspflichtige Medizinprodukte: E-Mail-Adresse nicht mehr verpflichtend**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Wir bitten Sie zu beachten, dass es unbedingt erforderlich ist, Rezepte für den Sprechstundenbedarf, insbesondere bei der Impfstoffverordnung, mit den **richtigen neunstelligen IK** zu versehen.

Für die jeweiligen Bereiche gelten folgende IK:

| | |
|---|----------------------|
| Freiburg (Ihre BSNR fängt mit 57,58 oder 59 an): | IK 10 8095249 |
| Karlsruhe (Ihre BSNR fängt mit 52,53,54 oder 56 an): | IK 10 7018414 |
| Reutlingen (Ihre BSNR fängt mit 62 an): | IK 10 7815807 |
| Stuttgart (Ihre BSNR fängt mit 61 an): | IK 10 7815727 |

Leider können nach wie vor von einigen Softwaresystemen die für den Sprechstundenbedarf geltenden IK nicht erkannt und ausgedruckt werden. Zudem muss seit 1. Oktober 2014 das IK **neunstellig** auf dem Rezept (Muster 16) aufgedruckt sein, was erneut zu Umsetzungsproblemen bei den Softwareherstellern geführt hat. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, **ab sofort jede SSB-Verordnung** nach dem Ausdruck **zu überprüfen** und gegebenenfalls das **IK von Hand zu ändern**, bevor Sie das Rezept in der Apotheke abgeben.

Wir danken den Kostenträgern, dass sie uns in der Weise entgegen gekommen sind, dass sie bei der Verwendung falscher IKs auf Regresse (bei der Verordnung von SSB und Impfstoffen unter Verwendung der falschen IK) sowohl für 2013 als auch für 2014 verzichten, wenn in den Monaten November und Dezember 2014 endgültig die oben aufgeführten, richtigen IK-Nummern verwendet werden.

Eine Ausfüllanleitung finden Sie auf der Internet-Seite:

www.kvbawue.de >> Verordnungen >> Sprechstundenbedarf >> Ausfüllanleitung SSB-Rezept

Ansprechpartner: Impflinie BW: 0711 7875-3663

Außerdem bitten wir Sie, folgendes zu beachten:

Verschreibungspflichtige Medizinprodukte: E-Mail-Adresse nicht mehr verpflichtend

Verordnungen können ab sofort wie bisher ausgestellt werden.

Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) will die Regelung wieder rückgängig machen, wonach ein Arzt bei Verordnungen verschreibungspflichtiger Medizinprodukte (z. B. Movicol Junior aromafrei Norgine) seine E-Mail-Adresse angeben muss. Die dafür erforderliche Änderung der Medizinprodukte-Abgabeverordnung (MPAV) ist für Dezember 2014, spätestens Februar 2015, geplant.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) teilt jedoch mit, dass im Vorgriff auf die Änderung der Verordnung die Regelung bereits jetzt umgesetzt werden soll. Bei Verordnungen verschreibungspflichtiger Medizinprodukte, die in deutschen Apotheken eingelöst werden, müssen Ärzte nicht länger eine E-Mail-Adresse angeben. In diesen Fällen sollen Apotheker die Rezepte einlösen.

Allerdings gilt: Wenn Medizinprodukte-Verordnungen ausgestellt werden, um in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder der Schweiz eingelöst zu werden, bleibt die Angabe der E-Mail-Adresse des Arztes verpflichtend. Dasselbe gilt für europäische Arzneimittel-Verordnungen.

Ansprechpartner bei Verordnungsfragen

| | |
|----------------------|----------------|
| Dr. med. Richard Fux | 07121 917 2141 |
| Susanne Maurer | 0621 3379 1700 |
| Angelika Mayer | 0761 884 4230 |
| Ute Seene | 0721 5961 1205 |
| Diana Siegle | 07121 917 2257 |
| Claudia Speier | 0721 5961 1275 |
| Dr. Reinhild Trapp | 0721 5961 1370 |

Mit kollegialen Grüßen



Dr. med. Norbert Metke
Vorsitzender des Vorstandes